



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

12. Jahrgang

4. März 2008

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<i>Stadt Burg</i>	
1. <i>Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2008</i>	1
2. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über das 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“</i>	3
3. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan im Bereich „Troxelex“</i>	5
4. <i>Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 78 Wohngebiet „Sandschelle/Feldstraße“ in Burg, Ortsteil Niegripp</i>	7
5. <i>Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 66 für das Gewerbegebiet „B246a (West) – Conrad-Tack-Ring“</i>	9

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	30.331.500 EUR
	in der Ausgabe auf	35.874.100 EUR

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	11.235.800 EUR
	in der Ausgabe auf	11.235.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.049.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.749.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A
(Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) | 250 v.H. |
| 2. Grundsteuer B
(Für Grundstücke des Grundvermögens) | 360 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Siegel

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

gez.
Kuhlwilm
Vors. des Stadtrates

Burg, 20. Dezember 2007

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde mit Verfügungen der Aufsichtsbehörde vom 25. Januar 2008 und 3. März 2008 genehmigt. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom

5. März 2008 bis 14. März 2008

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 18 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Burg, den 4. März 2008

gez. Bohne
AL Kämmerei

gez. Sterz
Oberbürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über das 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2008 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ in der Fassung vom Januar 2008 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung bezieht sich auf den im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellten Bereich (derzeit von der Lebenshilfe für Behinderte Kreisverein Burg genutzt) für den folgende Planungsziele verfolgt werden:

- a) räumliche Erweiterung des Planungsraumes nach Norden (Einbeziehung Flurstücke 658/45 und 45/7 (teilweise) der Flur 21 in der Gemarkung Burg um ca. 5.507 m²),
- b) Erweiterung des bereits festgesetzten SO I in nördliche Richtung zur planungsrechtlichen Sicherung eines neu zu errichtenden Werkstattgebäudes und
- c) Neuzuschnitt von überbaubarer Grundstücksfläche zur Sicherung der Errichtung eines Wohnheimes im östlichen Planungsraum.

Hinweise und Änderungen aus dem frühzeitigem Beteiligungsverfahren sind in die Entwurfsfassung eingeflossen. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Klarstellungen und Ergänzungen der Begründung. Eine Änderung der Plankonzeption erfolgte nicht.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen daher **in der Zeit vom 12. März 2008 bis zum 14. April 2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr
Dienstag 13.30-16.00 Uhr
Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Landesverwaltungsamt vom 27. November 2007,
- Landkreis Jerichower Land vom 28. November 2007.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

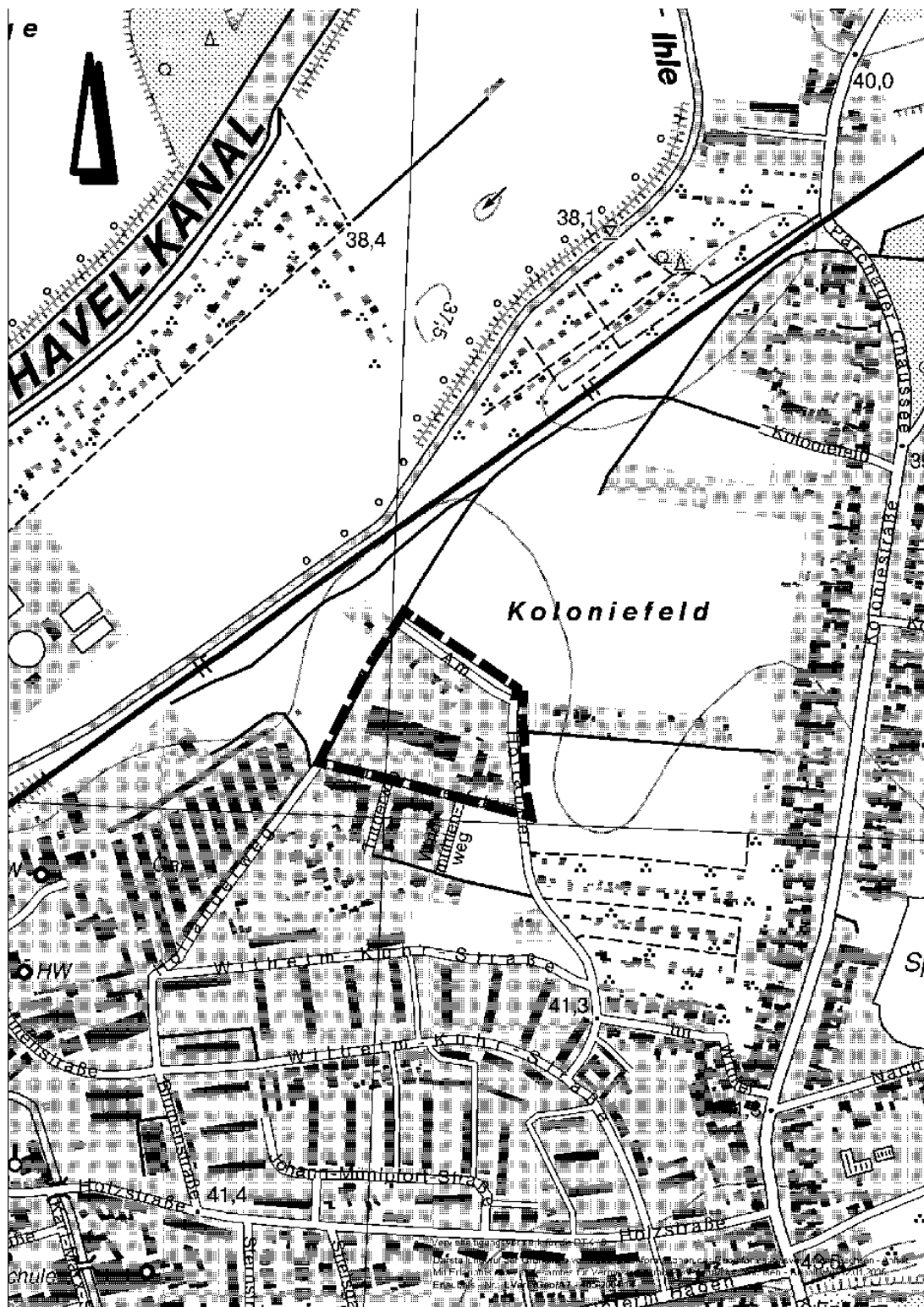
Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 29. Februar 2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ (Karte unmaßstäblich)

**3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über
das 1. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan im Bereich „Troxel“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2008 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Troxel“ in der Fassung vom Dezember 2007 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die geplanten räumlichen Geltungsbereiche entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Die Änderungsabsicht besteht in der Ausweisung von gewerblicher Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO anstelle der bisherigen Darstellung einer Fläche für Wald.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen daher **in der Zeit vom 12. März 2008 bis zum 14. April 2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr
Dienstag 13.30-16.00 Uhr
Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Landesverwaltungsamt vom 27. November 2007,
- Landkreis Jerichower Land vom 28. November 2007.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

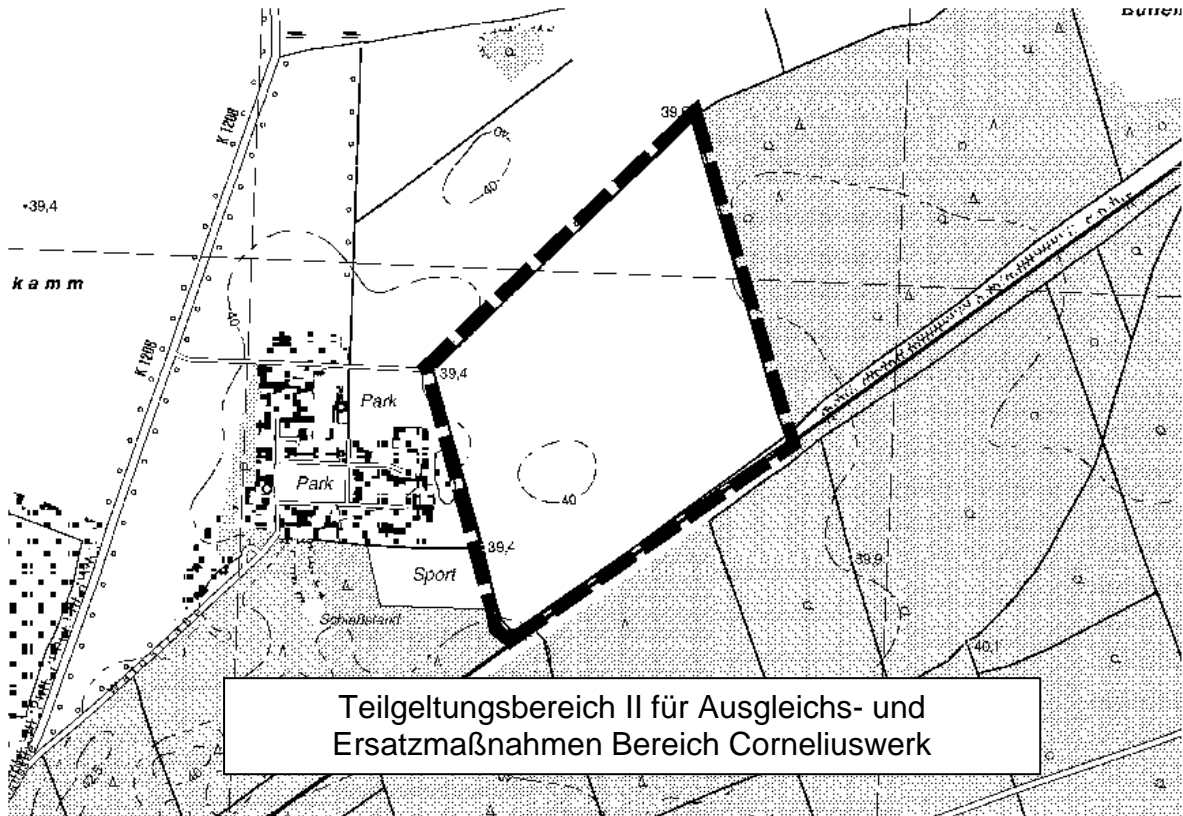
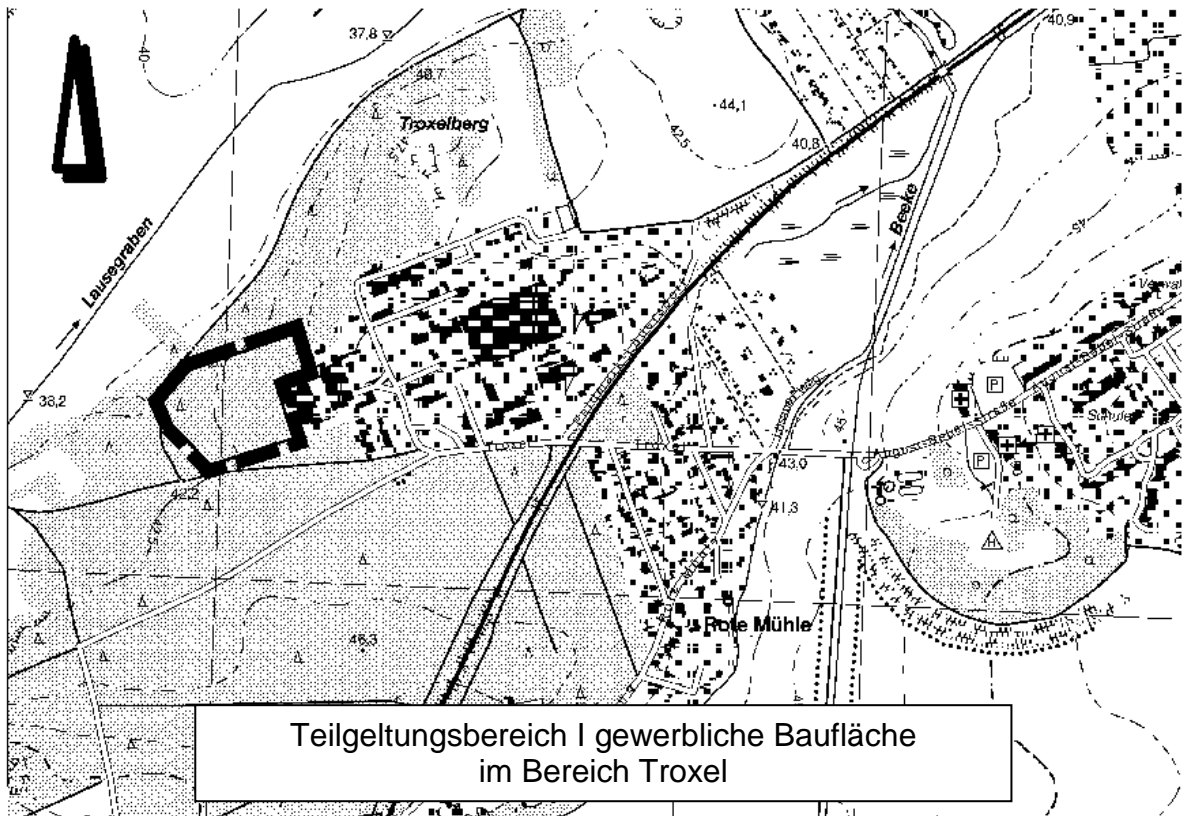
Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 29. Februar 2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister



Übersicht über die geplanten räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung zum Flächennutzungsplanes im Bereich „Troxel“ (Karte unmaßstäblich)

**4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 78 Wohngebiet
„Sandschelle/Feldstraße“ in Burg, Ortsteil Niegripp**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 28. Februar 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/004 den Bebauungsplan Nr. 78 Wohngebiet „Sandschelle/Feldstraße“ in Burg, Ortsteil Niegripp in der Fassung vom Dezember 2007 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll sich über den in der Übersichtskarte dargestellten Bereich der Flurstücke 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27 (alle Flur 26) sowie der Flurstücke 28, 208/29, 207/29, 30, 31 und 32 (alle Flur 14) in der Gemarkung Niegripp Bereich der Straßen „Sandschelle/ Feldstraße“ erstrecken.

Zielstellung des Bebauungsplanes ist eine Sicherung der Nachverdichtung innerhalb des Planungsgebietes, hierzu wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die Einbeziehung rückwärtiger Grundstücksbereiche soll durch die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen ermöglicht werden. Es besteht eine Bauabsicht auf dem Flurstück 25/2 der Flur 26 in der Gemarkung Niegripp. Dieses Vorhaben ist derzeit nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig, da es sich in den vorhandenen Rahmen (Wohngebäude als Hauptnutzungen eindeutig prägend entlang der Straße „Sandschelle“) nicht einfügt. Das Grundstück soll entgegen dem derzeit prägenden Rahmen im hinteren Teil mit einem Wohngebäude bebaut werden.

Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 78 Wohngebiet „Sandschelle/Feldstraße“ in Burg, Ortsteil Niegripp wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 01.01.2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

5. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 66 für das Gewerbegebiet „B246a (West) – Conrad-Tack-Ring“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 28. Februar 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/014 den Bebauungsplan Nr. 66 für das Gewerbegebiet „B246a (West) – Conrad-Tack-Ring“ in der Fassung vom Januar 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Bereich betrifft nachstehend aufgeführte Flurstücke. Das Plangebiet liegt in der Flur 24 der Gemarkung Burg. Folgende Flurstücke liegen innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches: 121/3, 122/3, 121/4, 122/4, 121/1, 10139 und 122/1.

Folgende Ziele wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Planung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Abwehr von derzeitig zulässigen Nutzungen aus der Anwendung des zurzeit geltenden Zulässigkeitsrechts (§ 34 BauGB);
- Steuerung der Nutzungen durch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Feinsteuerung), die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die mit innenstadtrelevanten Sortimenten handeln, soll eingeschränkt werden.

Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 66 für das Gewerbegebiet „B246a (West) – Conrad-Tack-Ring“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 01.01.2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 29. Februar 2008

gez. Sterz
Oberbürgermeister



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 für das Gewerbegebiet „B246a (West) – Conrad-Tack-Ring“ (Karte unmaßstäblich)